

Betrunkener fährt Radlerin an

Haftpflichtversicherer zahlt - und schröpft danach den rüpelhaften Versicherungsnehmer

Schon am frühen Abend war der Mann ziemlich betrunken, was ihn keineswegs davon abhielt, mit dem Auto nach Hause zu fahren. Unterwegs rammte er eine alte Frau auf dem Fahrrad, die Vorfahrt gehabt hätte. Der verletzten Frau überreichte der Autofahrer großzügig seine Visitenkarte und stieg wieder in den Wagen. Ein Unfallzeuge wollte den Verkehrsrowdy aufhalten, musste dann aber eilig zur Seite springen, um nicht selbst angefahren zu werden. Der Zeuge verständigte per Handy die Polizei, die den Autofahrer wenig später zu Hause aufsuchte. Eine Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,46 Promille. Wegen fahrlässiger Verkehrsgefährdung, Körperverletzung und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort wurde der Mann zu einer Geldstrafe verurteilt.

Sein Haftpflichtversicherer zahlte der verletzten Frau 20.000 DM Schmerzensgeld. Anschließend forderte er 20.000 DM vom Unfallverursacher. Wenn sich ein Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Unfall etwas zuschulden kommen ließ, kann die Versicherung, die den Schaden reguliert hat, auf den Versicherungsnehmer zurückgreifen: Bis zu 10.000 DM für Pflichtverletzungen vor dem Versicherungsfall und weitere 10.000 DM für Pflichtverletzungen nach dem Versicherungsfall werden dann fällig. Der Verkehrsrowdy wollte allerdings nur 10.000 Mark zahlen: Seine Fehltritte stellten doch eine "Einheit" dar, argumentierte er.

Das Oberlandesgericht Schleswig sah hier jedoch zwei voneinander unabhängige Vergehen und gab der Versicherung Recht (9 U 150/01). Der Autofahrer habe seine Pflichten als Versicherungsnehmer zwei Mal in schwer wiegender Weise verletzt: Vor dem Unfall, indem er betrunken mit dem Auto gefahren sei. Und das zweite Mal nach dem Unfall, als er den Unfallort verlassen habe, anstatt der Frau zu helfen, die Polizei zu verständigen und bei der Aufklärung des Unfallhergangs mitzuhelfen. Statt dessen hätte er beinahe noch den Zeugen überfahren.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/betrunkener-faehrt-radlerin-an>